



## **Lärmschutz sportfreundlich weiterentwickeln – Interessenausgleich modernisieren**

### **Vorschläge zur Weiterentwicklung der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung, SALVO) sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Fachdiskussion zur Weiterentwicklung der Sportanlagenlärmschutzverordnung hat seit 2014 organisationsübergreifend ...

- die gesellschaftspolitische Bedeutung des Sports gewürdigt,
- die Notwendigkeit eines Interessenausgleichs betont
- und den Problemdruck sowie den Änderungsbedarf der SALVO bzw. des BImSchG unterstrichen.

Sportorganisationen, kommunale Verbände, Bundesländer und Parlamente sowie zuletzt auch das Bundesumweltministerium haben übereinstimmend die Notwendigkeit von Änderungen hinsichtlich ...

- der Erweiterung der Kinderlärmprivilegierung auf Sportanlagen (hierzu Ziffer 1.),
- der rechtssicheren Verstetigung des sogen. Altanlagenbonus (hierzu Zi. 2.)
- und des Wegfalls der Berücksichtigung bestimmter Ruhezeiten (hierzu Zi. 3)

... festgestellt

Darüber hinaus wurden Prüfaufträge zu weiteren Themenbereichen aufgearbeitet (hierzu Zi. 4.)

Auf der Grundlage des Beschlusses der Sportministerkonferenz (SMK) zu „Sport und Lärm“ vom 06./07.11.2014 wurden am 28.04.2015 in Hannover auf Arbeitsebene der Sportreferentenkonferenz (SRK) unter Beteiligung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Deutschen Städtetags (DST) Vorschläge zur Änderung der SALVO und des BImSchG erarbeitet.

Die nachfolgend in einer Synopse dargestellten detaillierten Änderungen konkretisieren die Vorstellungen von DOSB, DFB und der Sportministerkonferenz zur Verbesserung der gesetzlichen Regelungen des BImSchG und zur Weiterentwicklung der SALVO, wie sie z.B. von der SMK-Vorsitzenden, Frau Ministerin Schäfer, in ihrem Schreiben an die Bundesumweltministerin vom 12.04.2015 bzw. im Schreiben von DOSB und DFB an Herrn PStS Pronold vom Januar 2015 übermittelt wurden.

18. Mai 2015

## **1. Geräusche von Kindern und Jugendlichen auf Sportstätten sind keine schädliche Umwelteinwirkung – Erweiterung der seit 2011 bewährten Kinderlärmprivilegierung auf Sportanlagen**

Im Jahr 2011 wurde durch Bundesgesetz beschlossen, dass Kinderlärm keine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Lärmschutzrechtes ist und somit auch keine erhebliche Belastung darstellt. Dieses Privileg muss konsequenterweise auch für Geräusche von Kindern gelten, die auf Sportanlagen aktiv sind. Hierzu bedarf es der Änderung des § 22 Abs. 1 a Satz 1 BImSchG. Gleiches gilt für den Lärm von Jugendlichen während der Sportausübung. Es ist ein wichtiges sozial- und gesundheits- und präventionspolitisches Signal, auch das Sporttreiben von Jugendlichen nicht als Lärm zu deklarieren, sondern im Gegenteil dieses zu unterstützen und zu fördern. Gerade bei Sportarten, die jahrgangsübergreifende Mannschaften im Trainings- und Spielbetrieb haben, ist diese Abgrenzung im Nachwuchsbereich zwischen Kindern und Jugendlichen problematisch. Die beispielhafte Ergänzung um Skateanlagen soll ebenfalls der Rechtssicherheit dienen. Durch die Kinderlärmprivilegierung dürfen im Übrigen bei der Bemessung des Beurteilungszeitraumes keine Nachteile entstehen. Die Ergänzung in § 2 Abs. 7 Sportanlagenlärmschutzverordnung ist der notwendige Verweis auf § 22 Abs. 1 a BImSchG.

# 1. Geräusche von Kindern und Jugendlichen auf Sportstätten sind keine schädliche Umwelteinwirkung – Erweiterung der seit 2011 bewährten Kinderlärmprivilegierung auf Sportanlagen

## Ergänzung § 22 BImSchG

Status Quo	Vorschlag SMK / DOSB / DFB
<p><b>§ 22 Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen</b></p> <p>(...)</p> <p>(1a) Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.</p> <p>(...)</p>	<p><b>§ 22 Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen</b></p> <p>(...)</p> <p>(1a) Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen, <u>Sportanlagen</u> und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen <u>oder Skateanlagen</u> durch Kinder <u>oder Sport treibende Jugendliche</u> hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.</p>

## Ergänzung § 2 SALVO

Status Quo	Vorschlag SMK / DOSB / DFB
<p><b>§ 2 Immissionsrichtwerte</b></p> <p>(...)</p> <p>(7) Die von der Sportanlage oder den Sportanlagen verursachten Geräuschimmissionen sind nach dem Anhang zu dieser Verordnung zu ermitteln und zu beurteilen.</p>	<p><b>§ 2 Immissionsrichtwerte</b></p> <p>(...)</p> <p>(7) Die von der Sportanlage oder den Sportanlagen verursachten Geräuschimmissionen sind, <u>unter Beachtung des § 22 Abs. 1a BImSchG</u>, nach dem Anhang <u>1</u> zu dieser Verordnung zu ermitteln und zu beurteilen.</p>

## Anpassung § 5 SALVO

Status Quo	Vorschlag SMK / DOSB / DFB
<p><b>§ 5 Nebenbestimmungen und Anordnungen im Einzelfall</b></p> <p>(...)</p> <p>(3) Die zuständige Behörde soll von einer Festsetzung von Betriebszeiten absehen, soweit der Betrieb einer Sportanlage dem Schulsport oder der Durchführung von Sportstudiengängen an Hochschulen dient. Dient die Anlage auch der allgemeinen Sportausübung, sind bei der Ermittlung der Geräuschmissionen die dem Schulsport oder der Durchführung von Sportstudiengängen an Hochschulen zuzurechnenden Teilzeiten nach Nummer 1.3.2.3 des Anhangs außer Betracht zu lassen; die Beurteilungszeit wird um die dem Schulsport oder der Durchführung von Sportstudiengängen an Hochschulen tatsächlich zuzurechnenden Teilzeiten verringert. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Sportanlagen, die der Sportausbildung im Rahmen der Landesverteidigung dienen.</p> <p>(...)</p>	<p><b>§ 5 Nebenbestimmungen und Anordnungen im Einzelfall</b></p> <p>(...)</p> <p>(3) Die zuständige Behörde soll von einer Festsetzung von Betriebszeiten absehen, soweit der Betrieb einer Sportanlage dem Schulsport oder der Durchführung von Sportstudiengängen an Hochschulen dient. Dient die Anlage auch der allgemeinen Sportausübung, sind bei der Ermittlung der Geräuschmissionen die dem Schulsport oder der Durchführung von Sportstudiengängen an Hochschulen zuzurechnenden Teilzeiten nach Nummer 1.3.2.3 des Anhangs <u>1</u> außer Betracht zu lassen; die Beurteilungszeit wird um die <del>dem Schulsport oder</del> der Durchführung von Sportstudiengängen an Hochschulen tatsächlich zuzurechnenden Teilzeiten verringert. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Sportanlagen, die der Sportausbildung im Rahmen der Landesverteidigung dienen.</p> <p>(...)</p>

## 2. Bestehende Sportanlagen nutzen und wirksam schützen

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass Sportanlagen nach der erstmaligen Errichtung einen Standortschutz erhalten. Gleiches gilt bei Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen, sofern die Identität der bestehenden Sportanlagen in ihren wesentlichen Punkten gewahrt bleibt. Die Beispiele in den neuen Anhängen 2 und 3 sollen dies verdeutlichen.

### Anpassung § 5 SALVO

Status Quo	Vorschlag SMK / DOSB / DFB
<p><b>§ 5 Nebenbestimmungen und Anordnungen im Einzelfall</b></p> <p>(...)</p> <p>4) Bei Sportanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung baurechtlich genehmigt oder - soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich war - errichtet waren, soll die zuständige Behörde von einer Festsetzung von Betriebszeiten absehen, wenn die Immissionsrichtwerte an den in § 2 Abs. 2 genannten Immissionsorten jeweils um weniger als 5 dB(A) überschritten werden; dies gilt nicht an den in § 2 Abs. 2 Nr. 5 genannten Immissionsorten.</p> <p>(...)</p>	<p><b>§ 5 Nebenbestimmungen und Anordnungen im Einzelfall</b></p> <p>(...)</p> <p>4) Bei Sportanlagen, die <u>in Übereinstimmung mit dem zum Errichtungszeitpunkt geltenden baurechtlichen Vorschriften errichtet wurden</u>, soll die zuständige Behörde von <u>Nebenbestimmungen und Anordnungen</u> absehen, wenn die Immissionsrichtwerte an den in § 2 Abs. 2 genannten Immissionsorten jeweils um weniger als 5 dB(A) überschritten werden; dies gilt nicht an den in § 2 Abs. 2 Nr. 5 genannten Immissionsorten.</p> <p><u>Sanierungs- und/oder Modernisierungsmaßnahmen, die die Identität der bestehenden Sportanlage wahren, führen nicht zum Verlust der Privilegierung nach Satz 1.</u></p> <p><u>Beispielgebende Maßnahmen zu Satz 2 sind in den Anhängen 2 und 3 aufgeführt.</u></p> <p>(...)</p>

Bisheriger Anhang wird Anhang 1. Anhänge 2 und 3 werden neu eingefügt:

Anhang 2:

Maßnahmen, die in der Regel nicht zu einem Verlust der Privilegierung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 führen.

- Flutlichtanlagen
- nicht überdachte Stellplätze bis insgesamt 100 m<sup>2</sup>
- nicht überdachte Lagerflächen bis 300 m<sup>2</sup>
- zweckentsprechende Einrichtung von Sport- und Spielflächen
- Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Sportanlagen
- Zugänge und Zufahrten
- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:
  - o Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen
  - o Kleinwindanlagen bis zu 10 m Anlagengesamthöhe
- Änderung der äußeren Gebäudegestaltung
- Nutzungsänderung durch Solaranlagen an Dach und Wänden
- Auswechseln von Belägen auf Sport- und Spielflächen
- Instandhaltung
- Sanierung und Modernisierung
  - o z.B. die Umwandlung von Tenne- oder Rasenspielflächen in Kunststoffrasenspielflächen
- Erneuerung von Ballfangzäunen, Einzäunungen, Barrieren, Kantsteinen, Zuschauerplätze
- Erweiterung der Sanitär- und Umkleibereiche
- Neubau von Garagen
- Umbau der Spielfläche entsprechend dem Stand der Technik (DIN-gerecht)
- Umbau der Anlage zur Anpassung an gesetzliche Vorschriften
- Beregnungsanlagen
- Modifizierung der Sportanlage, z.B.
  - o Neubau von Spiel- und Klettergeräten,
  - o Trimm- und Kräftigungsgeräten
  - o Kletterwände
  - o Boulebahn
- Rückbau von Teilen der Anlage
- Vereinsgeführte Kita
- Lärmschutzmaßnahmen
- Neubau Vereinsheim
- Neubau oder Austausch einer Lautsprecheranlagen

Anhang 3:

Maßnahmen, die in der Regel zu einem Verlust der Privilegierung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 führen.

- Erweiterung von Zuschauerplätzen
- Modifizierung der Sportanlage :
  - o Skateeinrichtung
  - o Streetballkörbe
- Neue Sportflächen in den Grenzen der bestehenden Anlage
- Wesentliche Ausweitung der Nutzungszeiten (z.B. gewollte Nutzung um Mitternacht)

Anmerkung:

Anhänge 2 und 3 in Anlehnung an die Hinweise zum Umgang mit dem Altanlagenbonus des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2014

### 3. Bemessungs- und Ruhezeiten an gesellschaftlich veränderte Lebens- und Arbeitsbedingungen anpassen

Seit Bestehen der Sportanlagenlärmschutzverordnung (1991) haben sich Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie das Freizeitverhalten stark verändert. Aufgrund der Ausweitung und Flexibilisierung der Arbeitszeiten sowie der Etablierung der Ganztagschule begrenzen sich die Zeiten für gemeinsames Sporttreiben stärker als bisher, insbesondere auf Sonn- und Feiertage. Daher stehen die Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen mit der gleichzeitigen Nutzung wohnortnaher Sportanlagen zunehmend in Konflikt.

Eine Verlegung der Nachtruhezeiten von bisher 22 bis 6 Uhr auf 23 bis 7 Uhr (an Werktagen) kann den gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedarf besser abbilden. Gerade durch den ganztägigen Schulunterricht werden die Sportanlagen in den Nachmittagsstunden durch den Schulsport beansprucht, so dass sich die Sportanlagennutzung durch die Sportvereine in zunehmendem Maße auf die Abendstunden verlagert.

#### Anpassung § 2 SALVO

Status Quo	Vorschlag SMK / DOSB / DFB
<p><b>§ 2 Immissionsrichtwerte</b></p> <p>(5) Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:</p> <p>1. tags an Werktagen 6.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 22.00 Uhr,</p> <p>2. nachts an Werktagen 0.00 bis 6.00 Uhr, und 22.00 bis 24.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 0.00 bis 7.00 Uhr, und 22.00 bis 24.00 Uhr,</p> <p>3. Ruhezeit an Werktagen 6.00 bis 8.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 9.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr.</p> <p>Die Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage oder der Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt.</p>	<p><b>§ 2 Immissionsrichtwerte</b></p> <p>(5) Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:</p> <p>1. tags an Werktagen <u>7.00 bis 23.00</u> Uhr, an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 22.00 Uhr,</p> <p>2. nachts an Werktagen 0.00 bis <u>7.00</u> Uhr, und <u>23.00</u> bis 24.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 0.00 bis 7.00 Uhr, und 22.00 bis 24.00 Uhr,</p> <p>3. Ruhezeit an Werktagen <u>7.00</u> bis 8.00 Uhr und <u>21.00</u> bis <u>23.00</u> Uhr, an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 9.00 Uhr, <u>(streichen)</u> und 20.00 bis 22.00_Uhr.</p> <p><u>streichen</u></p>

## Anpassung Anhang 1 (neu) SALVO

Status Quo	Vorschlag SMK / DOSB / DFB
<p><b>Anhang Nr. 1.3.2.1 Immissionsrichtwerte</b></p> <p>Werktags An Werktagen gilt für Geräuscheinwirkungen tags außerhalb der Ruhezeiten (8 bis 20 Uhr) eine Beurteilungszeit von 12 Stunden, tags während der Ruhezeiten (6 bis 8 Uhr und 20 bis 22 Uhr) jeweils eine Beurteilungszeit von 2 Stunden, nachts (22 bis 6 Uhr) eine Beurteilungszeit von 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde).</p>	<p><b>Anhang <u>1</u> Nr. 1.3.2.1 Immissionsrichtwerte</b></p> <p>Werktags An Werktagen gilt für Geräuscheinwirkungen tags außerhalb der Ruhezeiten (<u>8 bis 21 Uhr</u>) eine Beurteilungszeit von <u>13</u> Stunden, tags während der Ruhezeiten (<u>7 bis 8 Uhr und 21 bis 23 Uhr</u>) jeweils eine Beurteilungszeit von <u>1 bzw. 2</u> Stunden, nachts (<u>23 bis 7 Uhr</u>) eine Beurteilungszeit von 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde).</p>
<p><b>Anhang Nr. 1.3.2.2 Immissionsrichtwerte</b></p> <p>Sonn- und feiertags An Sonn- und Feiertagen gilt für Geräuscheinwirkungen tags außerhalb der Ruhezeiten (9 bis 13 Uhr und 15 bis 20 Uhr) eine Beurteilungszeit von 9 Stunden, tags während der Ruhezeiten (7 bis 9 Uhr, 13 bis 15 Uhr und 20 bis 22 Uhr) jeweils eine Beurteilungszeit von 2 Stunden, nachts (0 bis 7 Uhr und 22 bis 24 Uhr) eine Beurteilungszeit von 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde). Beträgt die gesamte Nutzungszeit der Sportanlage oder Sportanlagen zusammenhängend weniger als 4 Stunden und fallen mehr als 30 Minuten der Nutzungszeit in die Zeit von 13 bis 15 Uhr, gilt als Beurteilungszeit ein Zeitabschnitt von 4 Stunden, der die volle Nutzungszeit umfaßt.</p>	<p><b>Anhang <u>1</u> Nr. 1.3.2.2 Immissionsrichtwerte</b></p> <p>Sonn- und feiertags An Sonn- und Feiertagen gilt für Geräuscheinwirkungen tags außerhalb der Ruhezeiten (<u>9 bis 20 Uhr</u>) eine Beurteilungszeit von <u>11</u> Stunden, tags während der Ruhezeiten (<u>7 bis 9 Uhr und 20 bis 22 Uhr</u>) jeweils eine Beurteilungszeit von 2 Stunden, nachts (0 bis 7 Uhr und 22 bis 24 Uhr) eine Beurteilungszeit von 1 Stunde (ungünstigste volle Stunde). <u>streichen</u></p>



## 4. Prüfaufträge

Ergänzend zu den Veränderungen der Zi. 1. bis 3. wurden in der Fachdiskussion folgende Prüfaufträge aufgearbeitet, deren Ergebnisse ggf. über die o.g. Veränderungen hinaus den Interessenausgleich und die Sportfreundlichkeit des Immissionsrechts verbessern können:

- Prüfung der Anpassung der Bewertungssystematik bzw. -methodik an die TA Lärm. Ziel ist dabei nicht die flächendeckende Übernahme der Regelungen aus der TA Lärm in die 18. BImSchV. Vielmehr ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob und inwieweit die verschiedenen, seit dem Erlass der 18. BImSchV vorgenommenen Änderungen in der TA Lärm zu übernehmen sind, um so den zwischen beiden Regelwerken ursprünglich bestehenden „Abstand“ wieder herzustellen.
- Prüfung weiterer methodischer Anpassungen, wie z.B. die Prüfung des „Messortes“ (Verlagerung des Meßpunktes bzw. passive Schallschutzmaßnahmen)
- Prüfung weitergehender Vorschläge, wie z.B. die vom Deutschen Städtetag vorgeschlagene Weiterentwicklung des Baurechts

Das Bundesumweltministerium wird gebeten, für die Prüfaufträge dieser drei Handlungsfelder einen Verfahrensvorschlag zu entwickeln und hierbei die interessierten Kreise umfassend zu beteiligen.